

DIE LINKE. Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK/40b/2012

BSchK/Saar/01/2012

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

S. S.

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

E.N.

- Antragsgegnerin zu 1. und Beschwerdegegnerin -

wegen Parteiausschluss, Aufhebung eines Schiedsvergleiches

erlässt die Bundesschiedskommission am 23.09.2012 folgenden Beschluss:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss der Landesschiedskommission der Partei DIE LINKE Saar vom 28.04.2012 wird als unzulässig zurückgewiesen.

Begründung:

1.

Der Antragsteller und Beschwerdeführer verfolgt u.a. den Ausschluss der Antrags- und Beschwerdegegnerin. Über dieses Begehren, welches sich auf zwei weitere Antragsgegner erstreckt, ist ein Verfahren bei der Landesschiedskommission Saar rechtshängig.

Mit Beschluss vom 28.04.2012 ordnete diese das „Ruhens des Verfahrens {...} für die Dauer des Zeitraumes“ an, „in dem sich die Wirkung der Nr. 1 des zwischen dem Antragsteller und den Antragsgegnern zu 1. und 2. geschlossenen Vergleichs vor dem Landgericht Saarbrücken (Az. 3 0 58/ 10) auf Schiedsverfahren der Partei DIE LINKE erstreckt.“

Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit Beschwerde vom 01.05.2012, die er mit Schriftsatz vom 12.05.2012 begründet.

II.

Bei dem angefochtenen Beschluss handelt es sich um keinen solchen, der das Verfahren in der Instanz ganz oder teilweise abschließt. Somit liegen schon die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 15 Abs. 1 SchO nicht vor.

Ebenso wenig ist für das außerordentliche Rechtsmittel einer Untätigkeitsbeschwerde Raum, da kein Anlass zu der Annahme besteht, dass ein Fall völlig unzumutbarer und auf Rechtsverweigerung hinauslaufender Verzögerung durch die Landesschiedskommission vorliegt.

Die Landesschiedskommission macht in den Gründen des hier angefochtenen Beschlusses nachvollziehbar deutlich, weshalb sie die Aussetzung des Verfahrens bis zu einer rechtskräftigen Beendigung des Zivilrechtsstreits (Az. AG Saarlouis: 30 C 2016/ 10 [17]) und im Sinne eines fairen Verfahrens jedenfalls so lange als notwendig erachtet, wie die Antragsgegnerin zu 1. und Beschwerdegegnerin sowie der Antragsgegner zu 2. vom Antragsteller mit Vertragsstrafen überzogen werden können, sobald sie sich über Person und Tätigkeit des Antragstellers auch (nur) im Rahmen eines Schiedsverfahrens äußern.

Unabhängig hiervon hat die Bundesschiedskommission in analoger Weise zu beachten, dass der auf Art. 2 Abs. 1, 20 Abs. 3 GG beruhende Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes, welcher für Ausnahmefälle den Weg der Untätigkeitsbeschwerde eröffnet, nicht dazu führen darf, dass ein Beschwerdegericht in die richterliche Unabhängigkeit und die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Vorinstanz bezüglich deren prozessualen Vorgehens eingreift. Der Weg der Untätigkeitsbeschwerde zur zweiten Instanz ist nicht eröffnet, um einzelne, vom Beschwerdeführer begehrte Verfahrenshandlungen im Rahmen eines laufenden erstinstanzlichen Verfahrens herbeizuführen.

Verfahrensgegenstand wäre allein eine - nach dem Vorstehenden jedoch schon nicht erkennbare - Untätigkeit der Landesschiedskommission.

Der Antrags- bzw. Fragekatalog des Beschwerdeführers in seiner Beschwerdebegründungsschrift vom 12.05.2012 lässt demgegenüber eher auf das Begehren einer inhaltlich ersetzenden Entscheidung durch die Bundesschiedskommission schließen.

Aus all diesen Gründen war die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen. Die Entscheidung erging einstimmig.